

Energieverordnung EnV

28.5.2024

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
1. Kapitel: Gegenstand			
Art. 1 Diese Verordnung regelt: <ul style="list-style-type: none"> a. den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung; b. die Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien; c. die Einspeisung netzgebundener Energie und den Eigenverbrauch; d. die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen; e. die Geothermie-Garantien; f. die Entschädigung für Sanierungsmaßnahmen bei Wasserkraftanlagen; g. den Netzzuschlag; h. die sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden und Unternehmen; i. die Fördermassnahmen im Energiebereich; j. die internationale Zusammenarbeit im Anwendungsbereich des EnG; k. die Untersuchung der Wirkungen und die Datenbearbeitung. 	Art. 1 Bst. a, a^{bis} und h^{bis} Diese Verordnung regelt: <ul style="list-style-type: none"> a. den Herkunftsnachweis für Elektrizität und die Stromkennzeichnung; a^{bis}. Den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe nach Artikel 4a; h^{bis}. Die Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten; 		Es fehlt die Definition des "Elektrizitätslieferanten" Ein Elektrizitätslieferant gilt als Lieferant im Sinne des Energiehandels – unabhängig von einer zusätzlichen Rolle als Verteilnetzbetreiber. Der Sitz des Elektrizitätslieferanten ist nicht wesentlich (auch Elektrizitätslieferanten mit Sitz im Ausland sind mitgemeint). Es dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen und Preisnachteile entstehen.
2. Kapitel: Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung 1. Abschnitt: Herkunftsnachweis	<i>Gliederungstitel vor Art. 2</i> 2. Kapitel: Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>1. Abschnitt: Herkunftsnachweis für Elektrizität</p>		
	<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts</i></p> <p>Art. 3a Herkunftsnachweise des Bundes Der Bund kann Herkunftsnachweise für von ihm produzierte und eingespeiste Elektrizität dem Abnehmer der Elektrizität oder einem Dritten verkaufen.</p>		
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 4</i></p> <p>2a. Abschnitt: Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe</p>		
	<p>Art. 4a Geltungsbereich Dieser Abschnitt gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. flüssige oder gasförmige Brenn- und Treibstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden (biogene Brenn- und Treibstoffe); b. Wasserstoff, der nicht aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird (nicht biogener Wasserstoff). 		
	<p>Art. 4b Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Produzenten von Brenn- und Treibstoffen müssen die Produktionsanlage im System der Vollzugsstelle registrieren und die produzierten Brenn- und Treibstoffe mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen. 2 Importeure von Brenn- und Treibstoffen müssen die ausländische Produktionsanlage im System der Vollzugsstelle registrieren und die importierten Brenn- und Treibstoffe mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen. 3 Importeure von massenbilanzierten Brenn- und Treibstoffen müssen die Produktionsanlagen nicht registrieren. 	<ul style="list-style-type: none"> 3 Importeure von massenbilanzierten Brenn- und Treibstoffen müssen <u>die Herkunftsnachweise bei der Vollzugsstelle erfassen</u> 	<p>Die Begriffe sind im Folgenden dem Geltungsbereich entsprechend konsequent anzupassen, z.B. Abs. 1 «...Brenn- und Treibstoffe, die unter Art. 4a fallen, ...». Oder sollen auch nicht erneuerbare Brenn- und Treibstoffe im neuen Register erfasst werden?</p> <p>Abs. 3: Präzisierung zur Vermeidung von Missverständnissen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>4 Halter von Pflichtlagern, die flüssige biogene Brenn- und Treibstoffe mindestens 12 Monate in das Pflichtlager aufnehmen, müssen das Pflichtlager registrieren und die aus dem Pflichtlager freigegebenen flüssigen biogenen Brenn- und Treibstoffe mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen.</p> <p>5 Von den Pflichten nach den Absätzen 1–2 ausgenommen sind:</p> <p>a. Produzenten, die pro Kalenderjahr weniger als 20 Kilogramm biogenen Brennstoff oder nicht biogenen Wasserstoff, der nicht als Treibstoff verwendet wird, produzieren;</p> <p>b. Importeure, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Treibstoffe als Betriebsmittel im Fahrzeugtank oder in einem Reservekanister importieren; 2. Wasserstoff in Brennstoffzellenfahrzeugen als Betriebsmittel im Fahrzeugtank oder in einem Reservekanister importieren; 3. für die importierten Brenn- und Treibstoffe über einen ausländischen Herkunftsnachweis verfügen. 	<p><u>lassen, nicht aber</u> die Produktionsanlagen nicht registrieren.</p>	<p>(Zur Klärung: Unter Massenbilanzierung wird verstanden, dass der physische Gasfluss nachgewiesen werden muss, d.h. dass die Einspeisung und Auspeisung von erneuerbarem Gas in einem zusammenhängenden System (z.B. das europäische Gasnetz) erfolgen muss.)</p>
	<p>Art. 4c Entwertung</p> <p>1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Herkunftsnachweisen für Brenn- oder Treibstoffe müssen diese entwerten, wenn der zugehörige Brenn- oder Treibstoff:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Endverbraucherinnen oder Endverbrauchern oder einer Tankstelle geliefert wird; b. selber verbraucht wird; c. in einen anderen Energieträger umgewandelt wird; d. ins Ausland exportiert wird und der schweizerische Herkunftsnachweis im Ausland nicht anerkannt ist; e. für mindestens zwölf Monate in einem Pflichtlager an Lager genommen wird. <p>2 Sie müssen die Entwertung innerhalb eines Monats vornehmen.</p>	<p>2 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 2: Dieser Absatz ist zu streichen. So könnten alle Versorger gemäss ihrem Ableserhythmus die Entwertung vornehmen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>In den Erläuterungen steht: «HKN müssen dann entwertet werden, wenn der Treib- oder Brennstoff an Endverbraucher oder Tankstellen geliefert wird.»</p> <p>Sachverhalt: Gas ist bekanntlich nicht etwas, das innerhalb eines Monats zum Zeitpunkt x geliefert wird. Es fliesst stetig. Die Menge wird erst nachträglich mittels Vergleich der Zählerstände zu zwei Zeitpunkten ermittelt. Die Periodizität wird durch den Ableserhythmus bestimmt. Je nach Bezugsmenge und Versorger kann dieser Rhythmus monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich erfolgen. Eine Entwertung innerhalb eines Monats ist nicht praktikabel.</p>
<p>3. Abschnitt: Technische Anforderungen, Verfahren und Meldepflicht</p>			
<p>Art. 5 Technische Anforderungen und Verfahren</p> <p>1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen an den Herkunftsnachweis und dessen Gültigkeitsdauer; b. die Verfahren für die Erfassung, die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung des Herkunftsnachweises und dessen Entwertung; c. die Anforderungen an die Registrierung der Anlagen, für deren Produktion die Herkunft nachgewiesen werden muss, sowie das entsprechende Verfahren; d. die Anforderungen an die Stromkennzeichnung. <p>2 Es orientiert sich dabei an internationalen Normen, insbesondere an denjenigen der Europäischen Union und der Association of Issuing Bodies (AIB).</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b und e</p> <p>1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen an die Herkunftsnachweise und deren Gültigkeitsdauer; b. die Verfahren für die Erfassung, die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung der Herkunftsnachweise und deren Entwertung; <p>e. die Anforderungen an die Verwendung von Herkunftsnachweisen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien</p>			
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 7b</i> 1b. Abschnitt: Ausscheidung von geeigneten Gebieten für Windkraft- und Solaranlagen</p>		
			<p>Einbezug der Netzinfrastruktur: Die Realisierung von Produktionsanlagen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien macht nur Sinn, wenn gleichzeitig der Ausbau der für die Abführung des erzeugten Stroms notwendigen Netzinfrastruktur sichergestellt wird. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Netzinfrastruktur in jeglichem Kontext (sei es bei der Definition des nationalen Interesses, im Raumplanungsrecht, z.B. bei der Definition der Standortgebundenheit etc.) miteinbezogen wird. Ausserdem sind die für die Verfahrensleitung verantwortlichen Instanzen auf Bundes- und Kantonsebene im Hinblick auf eine zügige Verfahrensdurchführung auf ihre Pflicht zur Koordination der verschiedenen Verfahrensbeteiligten hinzuweisen. Diesen Aspekten ist spätestens im Rahmen der kommenden Vorlagen zur Verfahrensbeschleunigung Netze («Netzexpress») und der für 2025 in Aussicht gestellten Vorlagen zu RPG und RPV Rechnung zu tragen.</p>
	<p>Art. 7b Zur Festlegung der Gebiete, die für die Nutzung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf Grundlagen ab, die insbesondere die stufengerechte Berücksichtigung folgender Interessen erlauben: a. Landschaftsschutz; b. Naturschutz einschliesslich Artenschutz; c. Kulturlandschutz einschliesslich Schutz der Fruchtfolgeflächen; d. Walderhaltung; e. Gewässerschutz.</p>	<p><i>Streichen</i></p> <p><u>Eventualiter:</u></p> <p>Art. 7b Zur Festlegung der Gebiete, die für die Nutzung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf Grundlagen ab, die insbesondere die stufengerechte Berücksichtigung folgender Interessen erlauben: a. Landschafts- und Biotopschutz;</p>	<p>Die vorgesehene Regelung von Art. 7b ist bereits mit den Vorgaben von Art. 10 Abs. 1^{ter} EnG abgedeckt. Der vorgesehene abweichende Wortlaut in der Verordnung schafft Unsicherheit und Verwirrung, ohne zusätzlichen Mehrwert. Zudem greift die Regelung ohne Not in die kantonale raumplanerische Kompetenz ein. Der Gesetzgeber hat für die Stufe Richtplan das Prüfprogramm hinreichend vorgegeben.</p> <p>Eventualantrag: Falls Art. 7b EnV nicht insgesamt gestrichen wird, so ist der Wortlaut zu-</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		b. <i>Streichen</i> c. <u>Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgeflächen Kulturlandschutz einschliesslich Schutz der Fruchtfolgeflächen</u> ; d. Walderhaltung; e. <i>Streichen</i>	mindest dahingehend anzupassen, dass er übereinstimmt mit dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 ^{ter} EnG.
			<p>Generelle Bemerkung (insbesondere im Hinblick auf die Revision von RPG und RPV):</p> <p>Um Gebiete zu bestimmen, die für den Betrieb von Wind- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf die in Art. 6 RPG vorgesehenen Grundlagenstudien. Im Rahmen der Anpassung der raumplanerischen Vorgaben ist ein vereinfachtes Verfahren für geringfügige Anpassungen des Richtplans vorzusehen (z.B. die Entfernung oder Hinzufügung eines Standorts auf einem Planungsblatt).</p>
			<p>Generelle Bemerkung zur Interessenabwägung (Nutzungs- versus Schutzinteressen):</p> <p>Bei der Ausscheidung neuer Schutzzonen ist das spezifische Nutzungsinteresse (Interesse an der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien) gleichermaßen in die Interessenabwägung mit einzubeziehen, so wie die spezifischen Schutzinteressen bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden, wenn es um die Ausscheidung von geeigneten Gebieten für Produktionsanlagen von nationalem Interesse für die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien geht. Die Interessenabwägung sollte in beide Richtungen gleichermaßen stattfinden (gleich lange Spieße in der Abwägung von Nutzungs- und Schutzinteressen). Unter anderem aus historischen Gründen enthalten sektorale Gesetze Verzerrungen bei der Interessenabwägung (siehe BPUK-Bericht 2017). Es ist wichtig,</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>sich an der Entwicklung der entsprechenden Umsetzungshilfen beteiligen zu können, um eine echte Interessenabwägung wiederherstellen zu können.</p>
<p>2. Abschnitt: Nationales Interesse</p>			
		<p><i>Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts</i></p> <p><u>Art. 7c (neu) Biotop von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreserven nach Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG</u></p> <p><u>Art. 29 Abs. 1 Bst. a NHV ist im Rahmen des Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG nicht anwendbar, soweit es sich um Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen handelt.</u></p>	<p>Art. 29 Abs. 1 lit. a NHV sieht vor, dass für Biotop, die noch nicht inventarisiert sind, von den Kantonen ggf. Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen. Es schafft Unsicherheit für den Projektträger, wenn Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen trotz ihrer Nichtaufnahme in das nationale Inventar vom Bauverbot erfasst sein könnten. Ausserdem widerspricht die Anwendbarkeit von Art 29 NHV der eindeutigen Bestimmung in Art 12 Abs 2^{bis} EnG, die insoweit ausschliesslich auf Art 18a Abs. 1 NGH verweist.</p>
		<p><u>Art. 8a (neu)</u></p> <p><u>Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind von einem nationalen Interesse, wenn eines der folgenden beiden Kriterien erfüllt ist:</u></p> <p><u>a. Grösse: installierte Leistung von mindestens 10 MW; oder</u></p> <p><u>b. Distanz: Ist noch keine industrielle Anlage von mindestens 2 MW im Umkreis von 40 km in Betrieb, so ist jede neue Anlage von nationalem Interesse, die eine Kapazität von mindestens 2 MW aufweist.</u></p>	<p>Die Verordnungen zum Mantelerlass enthalten keine Angaben dazu, ab welcher Grösse und Bedeutung Elektrolyseure von einem nationalen Interesse sein sollen. Daher wird eine Definition anhand von zwei Kriterien im Sinne einer ODER-Regelung vorgeschlagen, d.h. nur eines der beiden Kriterien muss erfüllt sein:</p> <p>1. Grösse: Anlagen ab 10 MW installierter Leistung kommt nationales Interesse zu. Dieser Schwellenwert bleibt herausfordernd (und verhindert damit, dass pauschal alle Anlagen von nationalem Interesse sind), aber dennoch für realistisch erreichbar.</p> <p>ODER</p> <p>2. Distanz: Ist noch keine industrielle H2-Anlage bzw. Anlage von mind. 2 MW im Umkreis von 40 km in Betrieb, so ist jede neue H2-Anlage von nationalem Interesse, die eine Kapazität von mindestens 2 MW aufweist.</p> <p>Begründung: In absehbarer Zeit ist kein H2-Netz in Aussicht, und die Verteilung entsprechend anspruchsvoll. Um dennoch eine ausreichende Versorgung in der ganzen Schweiz sicherstellen zu können, ist die Erstellung von</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>lokalen/regionalen H2-Anlagen notwendig. Daher erscheint das Distanzkriterium im Verbund mit einer geringen Mindestkapazität ein geeigneter Ansatz. Namentlich in peripheren Gebieten erscheint es schwierig, einen Absatz für Anlagen mit grösserer Kapazität zu generieren</p>
	<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2a Abschnitts</i></p>		
	<p>Art. 9a Solaranlagen von nationalem Interesse</p> <p>1 Bei der Beurteilung, ob eine Solaranlage von nationalem Interesse ist, können mehrere Modulfelder gesamthaft berücksichtigt werden, wenn die Distanz zwischen den Feldern gering ist, die Felder eine gemeinsame Anordnung aufweisen und die Lücken zwischen den Feldern sachlich begründet sind.</p> <p>2 Neue und erneuerte Solaranlagen sind von nationalem Interesse, wenn die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens 5 GWh beträgt.</p> <p>3 Werden Solaranlagen erweitert, so sind diese von nationalem Interesse, wenn der Schwellenwert nach Absatz 2 nach der Erweiterung erreicht wird und sich die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März um mindestens 20 Prozent oder 2,5 GWh erhöht.</p>	<p>1 Bei der Beurteilung, ob eine Solaranlage von nationalem Interesse ist, können mehrere Modulfelder gesamthaft berücksichtigt werden, wenn die Distanz zwischen den Feldern gering ist, die einzelnen Felder eine gemeinsame Anordnung <u>sowie einen funktional-betrieblichen Zusammenhang</u> aufweisen und <u>allfällige</u> die Lücken zwischen den Feldern sachlich begründet sind.</p> <p>2 Neue und erneuerte Solaranlagen sind von nationalem Interesse, wenn die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens <u>3 GWh</u> 5 GWh beträgt.</p> <p>3 <i>Streichen</i></p> <p>Eventualiter: (Anpassung des Wortlauts von Abs. 3 in Analogie zu Art. 8 Abs. 2^{bis} EnV):</p> <p>3 Werden <u>bestehende</u> Solaranlagen <u>erneuert oder</u> erweitert, so sind diese <u>auch dann</u> von nationalem Interesse, wenn der Schwellenwert nach Absatz 2 <u>nur vor oder nach der Erneuerung oder der</u></p>	<p>Abs. 1: Die Formulierung «geringe Distanz» verunmöglicht je nach Projekt eine gesamtliche Betrachtung, welche den konkreten Umständen des Projekts in sinnvoller Weise Rechnung tragen kann.</p> <p>Abs. 2: Der Schwellenwert von 5 GWh Winterstrom ist zu hoch. Die Erfahrungen aus dem Solarexpress zeigen, dass die dort geltende Schwelle von 10 GWh Jahresproduktion die Errichtung von Anlagen erschweren, weil die lokale Akzeptanz mit der Grösse der Anlage abnimmt. Zudem steigt mit zunehmender Anlagengrösse die erforderliche Grösse des Netzanschlusses und damit die Kosten.</p> <p>Abs. 3: Es macht Sinn, dass Solaranlagen (unabhängig davon ob neu, erneuert oder erweitert) dann von nationalem Interesse sind, wenn sie den relevanten Schwellenwert erreichen. Insbesondere dürfte der vorgeschlagene Wortlaut von Abs. 3 nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Solaranlagen, die bereits vor der Erweiterung von nationalem Interesse waren, einer erneuten Prüfung hinsichtlich Qualifikation für ein nationales Interesse unterzogen werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p>Erweiterung erreicht wird nach der Erweiterung erreicht wird und sich die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März um mindestens 20 Prozent oder 2,5 GWh erhöht.</p>	<p>Eventualantrag: Anpassung des Wortlauts von Abs. 3 in Analogie zu Art. 8 Abs. 2^{bis} EnV. Damit würde man sich für Erneuerungen und Erweiterungen auf bestehende Regeln und Formulierungen abstützen, was umso angemessener erscheint, als der bauliche Eingriff für eine PV-Anlage gegenüber einer Wasserkraftanlage geringer sein dürfte.</p>
		<p><i>Einfügen vor dem Titel des 3. Abschnitts</i> Art. 9a⁰ (neu) <u>1 Im Rahmen der Überwachung der Erreichung der Ziele für die erneuerbare Erzeugung nach Art. 2 EnG bewertet der Bundesrat periodisch die Angemessenheit der Produktionsschwellen für die Produktionsanlagen im nationalen Interesse.</u> <u>2 Das Monitoring des Bundesrates gemäss Art. 2 Abs. 4 EnG wird veröffentlicht.</u></p>	<p>Abs. 1: Zur Sicherstellung der Energiestrategie 2050 bedarf es einer periodischen Überprüfung der Schwellenwerte.</p> <p>Abs. 2: Eine Veröffentlichung des Monitorings gemäss Art. 2 Abs. 4 EnG dient der Transparenz und Akzeptanz der Zielvorgaben.</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 9a</i> 2a. Abschnitt: Zubau für die Stromproduktion im Winter</p>		
		<p>Art. 9a¹ (neu) Interessensabwägung <u>1 Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG durch Vorhaben, die unter die Ausnahmebestimmung von Art. 12 Abs. 2^{bis} Bst. a bis c EnG fallen, darf in Erwägung gezogen werden, wenn sie anderen gleich- oder höherwertigen Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen.</u> <u>2 Wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen verpflichtet.</u></p>	<p>Art. 12 Abs. 2 EnG enthält ein absolutes Bauverbot für Neuanlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG. Diese Bestimmung wird mit dem neuen Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG – in Bezug auf Restwasserstrecken zur Schaffung von Rechtssicherheit – um konkrete Ausnahmen ergänzt. Die Erläuterungen in der Energieverordnung zu Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG sind missverständlich. Zwar wird korrekt festgehalten, dass Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG besagt, dass in den Fällen, in denen sich einzig die Restwasserstrecke einer Anlage im Schutzobjekt befindet, neu eine Interessenabwägung möglich sein soll. Weiter wird jedoch ausgeführt, dass die bestehenden Biotope von nationaler Bedeutung «entsprechend ihrer Schutzziele erhalten» bleiben. Das erweckt den Eindruck, dass die Regelung in Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG restriktiver ist, als bei</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>anderen Eingriffen in Objekte von nationaler Bedeutung. Dies ist jedoch nicht der Fall und ergibt sich so nicht aus Art. 12 EnG. Aufgrund dessen ist zur Klärung ein neuer Artikel 9a¹ in die EnV aufzunehmen, in welchem die Eingriffsvoraussetzungen – in Übereinstimmung mit den Regelungen in anderen Erlassen der Umweltschutzgesetzgebung – umschrieben werden.</p>
	<p>Art. 9a^{bis} Vorhaben in einem Inventar von Objekten von nationaler Bedeutung</p> <p>1 Auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn deren Umsetzung ein Vorhaben verhindern oder dessen Erstellung oder Betrieb übermässig beeinträchtigen würde.</p>		
	<p>Art. 9a^{ter} Speicherwasserkraftwerke für den Zubau für die Stromproduktion im Winter</p> <p>Zu den Speicherwasserkraftwerken gehören auch Anlagen und Installationen, die für die Realisierung und den Betrieb der Speicherwasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 StromVG notwendig sind.</p>	<p>Zu den Speicherwasserkraftwerken gehören auch Anlagen, und Installationen <u>und Anschlussleitungen</u>, die für die Realisierung und den Betrieb der Speicherwasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 StromVG notwendig sind.</p>	<p>Es ist wichtig, dass neben den Produktionsanlagen die entsprechende Netzinfrastruktur ebenfalls miteinbezogen wird.</p>
	<p>Art. 9a^{quater} Ausgleichsmassnahmen</p> <p>1 Für die Speicherwasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 StromVG sind zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe e des StromVG vorzusehen.</p>	<p>1 Für die Speicherwasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 StromVG sind zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe e des StromVG vorzusehen. <u>Mit der Bewilligung sind die Ausgleichsmassnahmen verbindlich festzulegen.</u></p> <p>1^{bis} (neu) <u>Die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen sollen allfällige, nicht durch Ersatzmassnahmen gedeckte, kumulative ökologische und landschaftliche Eingriffe ausgleichen.</u></p>	<p>Abs. 1 Die Ausgleichsmassnahmen sind verbindlich festzulegen.</p> <p>Abs. 1^{bis}: Definition aus der gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft. Hier wird der Begriff des kumulativen Schadens eingeführt, der die Ausgleichsmassnahmen von den Ersatzmassnahmen unterscheidet. Diese Begriffsbestimmung ist zentral für die Einordnung des möglichen Inhalts und der</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen können am Standort der Anlage oder an einem anderen Standort im Kanton durch eine ökologische oder landschaftliche Aufwertung oder die Unterschutzstellung eines Perimeters umgesetzt werden.</p> <p>3 Die direkten und indirekten Kosten der Ausgleichsmassnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen und zum neuen Eingriff des Projekts in die Biodiversität und die Landschaft stehen.</p>	<p>3 Die direkten und indirekten Kosten der Ausgleichsmassnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen und zum neuen Eingriff des Projekts in die Biodiversität und die Landschaft stehen. <u>Die Kosten sind begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um den nach Abs. 1^{bis} beschriebenen Ausgleich herzustellen. Des Weiteren dürfen die Kosten für die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen X% der Kosten für die erforderlichen Ersatzmassnahmen nicht überschreiten.</u></p>	<p>Reichweite der Ausgleichsmassnahmen. (Ein Beispiel: Es gibt drei Wasserkraftwerke in einem Wassereinzugsgebiet, die jeweils eine Auswirkung von 10 (Wirkungseinheiten) auf die Wassermenge haben. Der gemäss NHG erforderliche Ausgleich beträgt 10 (Wirkungseinheiten) für jedes der Projekte. Die Kumulierung der drei Projekte führt jedoch de facto zu einer grösseren tatsächlichen Auswirkung als die einfache Summe der Auswirkungen (Schwelleneffekte, kumulative Verstärkung der Auswirkungen). Ergebnis: Die drei Projekte zusammengenommen führen zu einer Auswirkung von 35 Wirkungseinheiten und nicht von 30. Die kumulierten Auswirkungen der drei Projekte führen zu zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen von 5 Wirkungseinheiten, die über die Ersatzmassnahmen hinausgehen.)</p> <p>Abs. 3: Der mit den zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen zu kompensierende Eingriff ist durch die Begriffsbestimmung in Abs.1^{bis} nunmehr eindeutig definiert. Daraus ergibt sich in der Folge eine faktische Begrenzung der möglichen Kosten, was angesichts der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung klargestellt werden sollte. Die vom Bundesrat in Abs. 3 vorgeschlagene Formulierung wurde mit identischem Wortlaut aus der Gemeinsamen Erklärung des Rundes Tisches übernommen. Vor diesem Hintergrund sollte sie nicht verändert werden, obgleich die Formulierung diverse Auslegungsfragen aufwirft.</p>
<p>Art. 9a Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen 1 Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen</p>	<p>Art. 9a^{quinquies} <i>Bisheriger Art. 9a</i></p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>dürfen für eine Dauer von maximal 18 Monaten ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden.</p> <p>2 Die Kantone können ein Meldeverfahren vorsehen.</p>			
<p>4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch</p> <p>1. Abschnitt: Pflicht zur Abnahme und zur Vergütung von Energie nach Artikel 15 EnG</p>			
<p>Art. 10 Anschlussbedingungen</p> <p>1 Die Produzentinnen und Produzenten von Energie nach Artikel 15 EnG und die Netzbetreiber legen die Anschlussbedingungen vertraglich fest. Sie regeln insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anschlusskosten; b. die maximale Einspeiseleistung; c. ob ein Teil der produzierten Energie nach den Artikeln 16 und 17 EnG am Ort der Produktion verbraucht wird; d. die Vergütung. <p>2 Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden.</p> <p>3 Ist Absatz 2 erfüllt, so sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten. Die Vergütung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen richtet sich nach Artikel 22 Absatz 3 StromVV.</p> <p>4 Die Produzentinnen und Produzenten können dem Netzbetreiber unter Einhaltung</p>	<p>Art. 10 Abs. 3</p> <p>3 Ist Absatz 2 erfüllt, so sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu neu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten.</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>einer Frist von einem Monat auf ein Quartalsende hin melden, ob sie ihren Anspruch auf die Abnahme und Vergütung der von ihnen produzierten Energie geltend machen wollen oder nicht.</p>			
<p>Art. 12 Vergütung</p> <p>1 Können sich Produzentin oder Produzent und Netzbetreiber nicht einigen, so richtet sich die Vergütung nach den Kosten des Netzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen; die Kosten für allfällige Herkunftsnachweise werden nicht berücksichtigt. Die Gleichwertigkeit bezieht sich auf die technischen Eigenschaften der Elektrizität, insbesondere auf die Energiemenge und das Leistungsprofil sowie auf die Steuer- und Prognostizierbarkeit.</p> <p>2 Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärmekraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.</p> <p>3 Für Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Installation nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 unterliegen und die nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a StromVV ausgestattet sind, kann der Netzbetreiber abweichend von Artikel 11</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis}</p> <p>1 Der für die Festlegung der Vergütung erforderliche vierteljährlich gemittelte Marktpreis entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absätze 1 und 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017.</p> <p>1^{bis} Die Minimalvergütung beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Solaranlagen mit einer Leistung unter 30 kW: 4,6 Rp./kWh; b. für Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW: 0 Rp./kWh; c. für Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kW: 6,7 Rp./kWh; d. für Wasserkraftanlagen bis zu einer Leistung von 150 kW: 12 Rp./kWh. 		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>und den Absätzen 1 und 2 eine angemessene jährliche Pauschale für die Vergütung der eingespeisten Elektrizität vorsehen.</p>			
<p>2. Abschnitt: Eigenverbrauch</p>			
<p>Art. 14 Ort der Produktion 1 Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. 2 Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, sofern die selber produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes verbraucht werden kann.</p>	<p>Art. 14 Abs. 3 3 Befindet sich ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch auf einer Spannungsebene unter 1 kV, kann die Anschlussleitung sowie der entsprechende Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden.</p>	<p>3 Streichen Eventualiter: 3 Für die Netzebene 7 kann die Anschlussleitung für den Eigenverbrauch genutzt werden Befindet sich ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch auf einer Spannungsebene unter 1 kV, kann die Anschlussleitung sowie der entsprechende Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden.</p>	<p>Abs. 3: Die Verwendung von Anschlussleitungen für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist eine «kann-Regelung» auf Gesetzesstufe. Der VSE macht beliebt, die Nutzung von Anschlussleitungen nicht zu regeln und de facto die Nutzung der Anschlussleitungen für eine ZEV nicht zuzulassen.</p> <p>Während die Nutzung der Anschlussleitungen bereits in der Botschaft des Mantelerlasses enthalten ist, wurde innerhalb des parlamentarischen Prozesses die «Lokale Elektrizitätsgemeinschaft» als neue Form des Austausches lokal erzeugter Elektrizität etabliert und ausführlich geregelt. Ein Nebeneinander von drei Modellen (ZEV, ZEV mit Anschlussleitung, LEG) wird hierdurch zugunsten von klaren Regelungen vermieden.</p> <p>Eventualantrag: Es soll sichergestellt werden, dass ein virtueller ZEV nicht über die Niederspannungs-Verteilung bzw. Niederspannungs-Sammelschiene (Netzebene 6) einer Transformatorstation gebildet werden kann, sondern ausschliesslich mit Anschlussleitungen, die ausserhalb einer Transformatorstation der Netzebene 7 zugeordnet sind.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Eigenverbraucher im Praxismodell dürfen nicht von der Nutzung der Anschlussleitung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Definition der Anschlussleitung ist von der Netztopologie (Verteilerkasten, Muffennetz) abhängig, welche für jedes Netz unterschiedlich ist und sich durch den Anschluss von weiteren Anschlussnehmer sogar ändern kann. Es benötigt daher auf Stufe Verordnung eine Klarstellung, was zur Anschlussleitung dazu zählt.</p> <p>Gemäss BFE ist die Bildung eines virtuellen ZEV in einem gemufften Netz nicht möglich. Der VSE ist ebenfalls dieser Meinung.</p> <p>Die Nutzung der Anschlussleitung stellt de facto die Nutzung von Verteilnetzinfrastruktur für einen ZEV dar. (Anschlussleitungen sind im Eigentum des VNB und über einen Anschlussbeitrag teilweise vom Anschlussnehmer finanziert.) In der Konsequenz wäre zu regeln, dass die Anschlussleistungen innerhalb der ZEV künftig von den Teilnehmern der ZEV Instand zu halten sind. Aktuell werden diese Kosten von allen Netznutzern getragen.</p>
<p>Art. 16 Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss</p> <p>1 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer stellt den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern gemäss den folgenden Grundsätzen Rechnung:</p> <p>a. Für die extern bezogene Elektrizität sind die Kosten verbrauchsabhängig anzulasten; dazu gehören, einschliesslich aller Abgaben, die Kosten der Energie, der Netznutzung und der Messung am Messpunkt des Zusammenschlusses.</p> <p>b. Für die intern produzierte Elektrizität und die Kosten der internen Messung,</p>	<p>Art. 16 Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen sowie Pächtern am Zusammenschluss</p> <p>1 Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:</p> <p>a. wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt;</p> <p>b. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung;</p> <p>c. das Stromprodukt, das extern bezogen werden soll, sowie die Modalitäten bei einem Wechsel dieses Produkts.</p> <p>2 Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter können ihre Teilnahme am Zusammenschluss nur dann beenden, wenn:</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung des Zusammenschlusses (interne Kosten) darf pauschal maximal 80 Prozent des Betrags in Rechnung gestellt werden, der im Falle einer Nichtteilnahme am Zusammenschluss beim Bezug des externen Standardstromprodukts für die entsprechende Strommenge zu entrichten wäre.</p> <p>¹bis ...</p> <p>2 Für die internen Kosten kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer anstelle der Pauschale nach Absatz 1 Buchstabe b auch die Kosten in Rechnung stellen, die effektiv angefallen sind, abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Elektrizität.</p> <p>²bis ...</p> <p>3 Werden die internen Kosten nach Absatz 2 abgerechnet, so darf die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer maximal den Betrag in Rechnung stellen, der für die entsprechende Strommenge beim Bezug des externen Standardstromprodukts zu entrichten wäre. Sind die internen Kosten tiefer als die Kosten dieses externen Standardstromprodukts, so darf zusätzlich zu den internen Kosten höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung gestellt werden.</p> <p>4 Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wer den Zusammenschluss gegen außen vertritt; b. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung; c. das Stromprodukt, das extern bezogen werden soll, sowie die Modalitäten für einen Wechsel dieses Produkts. <p>5 Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter können ihre Teilnahme am</p>	<ol style="list-style-type: none"> a. sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) haben und diesen für sich geltend machen wollen; oder b. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer entweder keine angemessene Versorgung mit Elektrizität gewährleisten kann oder die Vorgaben nach Artikel 16a und 16b nicht einhält. <p>3 Die Beendigung der Teilnahme am Zusammenschluss ist der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.</p> <p>4 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die für die Versorgung von Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern zuständig sind, sind von der Pflicht, die Tarife zu veröffentlichen und eine Kostenträgerrechnung nach Artikel 4 StromVV zu führen, befreit.</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Zusammenschluss nur dann beenden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) haben und diesen für sich geltend machen wollen; oder b. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer entweder die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben der Absätze 1–3 nicht einhält. <p>6 Die Beendigung ist der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.</p> <p>7 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die für die Versorgung von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern zuständig sind, sind von der Pflicht, die Tarife zu veröffentlichen und eine Kostenträgerrechnung nach Artikel 4 StromVV zu führen, befreit.</p>			
	<p>Art. 16a Abrechnung der externen Kosten</p> <p>1 Als externe Kosten gelten die Kosten, die anfallen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die extern bezogene Elektrizität einschliesslich aller Abgaben sowie der Kosten der Netznutzung und der Messung des Zusammenschlusses; b. ein Netz für die interne Stromverteilung in dem Umfang, in dem das Netz der Verteilung der extern bezogenen Elektrizität dient. <p>2 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer stellt den Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern die externen Kosten verbrauchsabhängig in Rechnung.</p> <p>3 Fallen Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b an, so darf die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Mieterin oder dem Mieter oder der Pächterin oder dem Pächter nicht mehr in Rechnung stellen, als für die entsprechende Menge Elektrizität bei Nichtteilnahme am Zusammenschluss anfallen würde.</p>		<p>Die Artikel 16a und 16b sind sehr kompliziert und könnten vereinfacht werden (z.B. Begrenzung der internen Tarife auf 80% der externen Tarife).</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 16b Abrechnung der internen Kosten</p> <p>1 Als interne Kosten gelten die Kosten, die anfallen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die intern produzierte Energie; b. die interne Messung, die Datenbereitstellung und die Abrechnung des Zusammenschlusses; c. ein Netz für die interne Stromverteilung in dem Umfang, in dem das Netz der Verteilung der intern produzierten Elektrizität dient. <p>2 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer kann die internen Kosten der Mieterin oder dem Mieter sowie der Pächterin oder dem Pächter pauschal in der Höhe von höchstens 80 Prozent der Kosten, die dieser oder diesem für die entsprechende Menge Elektrizität bei Nichtteilnahme am Zusammenschluss anfallen würden, in Rechnung stellen.</p> <p>3 Stellt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Mieterin oder dem Mieter oder der Pächterin oder dem Pächter die effektiv angefallenen internen Kosten verbrauchsabhängig in Rechnung, so gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erlöse aus der Einspeisung von intern produzierter Energie sind von den Kosten abzuziehen; b. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer darf als interne Kosten nicht mehr in Rechnung stellen, als für die entsprechende Menge Elektrizität bei Nichtteilnahme am Zusammenschluss anfallen würde. Sind die internen Kosten tiefer als dieser Betrag, so darf die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zusätzlich zu den internen Kosten höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen. 	<p>a. die Erlöse aus der Einspeisung von intern produzierter Energie <u>in das Netz des Verteilnetzbetreibers</u> sind von den Kosten abzuziehen;</p>	<p>Abs. 3 Bst. a: Zur Präzisierung – es geht nicht um Einspeisung ins Arealnetz.</p>
<p>Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber</p> <p>1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus Folgendes mitzuteilen:</p>	<p>Art. 18 Abs. 5 und 6</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>a. die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Vertreterin oder den Vertreter dieses Zusammenschlusses sowie daran teilnehmende Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter, die nach der Bildung des Zusammenschlusses nicht mehr als Endverbraucherinnen oder Endverbraucher auftreten;</p> <p>b. die Auflösung eines Zusammenschlusses;</p> <p>c. den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart;</p> <p>d. die Unterschreitung des Wertes nach Artikel 15 Absatz 1.</p> <p>2 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben eine allfällige Beendigung der Teilnahme einer Mieterin oder eines Mieters oder einer Pächterin oder eines Pächters am Zusammenschluss dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat die betreffenden Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter innert drei Monaten in die Grundversorgung nach Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) aufzunehmen.</p> <p>3 Ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zusammenschlusses mit Elektrizität zu versorgen, so hat der Netzbetreiber die Versorgung umgehend sicherzustellen.</p> <p>4 Die dem Netzbetreiber aufgrund der Absätze 2 und 3 anfallenden Kosten hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen.</p>	<p>5 Der Netzbetreiber teilt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer innert 14 Tagen die für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch notwendigen Informationen mit.</p>	<p>c. den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart, <u>technische Daten der Erzeugungsanlagen sowie Speicher, insbesondere die Art der Anlage, Betriebskonzept und ihre elektrische Leistung</u>;</p> <p>5 Der Netzbetreiber teilt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer innert <u>20 Arbeitstagen</u> 44 Tagen die für Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch notwendigen Informationen mit.</p>	<p>Abs. 1 Bst. c: Durch die ausgeweiteten Pflichten des VNB bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch sind die Informationspflichten der ZEV-Teilnehmer analog zur LEG gem. Art. 19g StromVV auch beim ZEV zu melden.</p> <p>Abs. 5: Insbesondere über Feiertage reichen 14 Tage nicht aus, um die Auskünfte zu erteilen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>6 Er rechnet den Verbrauch der Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauchs teilnehmen, separat ab und stellt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die für die Abrechnung notwendigen Daten zur Verfügung.</p>	<p>6 Er rechnet den Verbrauch der Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauchs teilnehmen, separat ab und stellt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die für die Abrechnung notwendigen <u>Lastgangdaten der Gesamtmessung des ZEV exkl. der Nichtteilnehmer Daten</u> zur Verfügung.</p>	<p>Abs. 6: Die «Daten» sind zu spezifizieren. Die VNB können keine Messdaten der Endverbraucher, die nicht teilnehmen, an den Zusammenschluss weitergeben.</p>
<p>5. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen, Geothermie-Garantien und Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken</p> <p>1. Abschnitt: Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen</p>			
	<p>Art. 20a Schweizweite Programme</p> <p>1 Das BFE kann eine spezifische Massnahme separat ausschreiben, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Rahmen der Ausschreibungen nach Artikel 19 nicht oder nur in geringem Umfang umgesetzt wird; und b. in schweizweiten Programmen standardisiert und skalierbar umsetzbar ist. <p>2 Es orientiert sich dabei an der Kostenwirksamkeit der bisherigen Ausschreibungen nach Artikel 19.</p>		<p>Zusätzliche Programme dürfen das Massnahmenpotenzial zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäss Art. 51a nicht mindern.</p>
<p>Art. 22 Publikation</p> <p>1 Das BFE publiziert zu den wettbewerblichen Ausschreibungen jährlich folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anzahl der geförderten Programme und Projekte; b. die bei Programmen und Projekten erwartete und realisierte Stromeinsparung; c. die pro eingesparte Kilowattstunde eingesetzten Fördermittel (Kostenwirksamkeit). <p>2 Es kann zudem die von Projekt- und Programmträgern eingereichten Eingaben sowie die verfassten Zwischen- und</p>	<p>Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Das BFE publiziert zu den wettbewerblichen Ausschreibungen und den schweizweiten Programmen jährlich folgende Angaben:</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Schlussberichte unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses publizieren.			
6. Kapitel: Netzzuschlag 1. Abschnitt: Erhebung und Verwendung			
<p>Art. 36 Verwendung</p> <p>1 Die Zuteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Mittelbedarf und den Vollzugskosten der einzelnen Verwendungen, den anteilmässigen Kosten für die Rückerstattung des Netzzuschlags nach Artikel 39 EnG, der Gesamtliquidität des Netzzuschlagsfonds sowie dem Beitrag, den die einzelnen Verwendungen zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks und zur Erreichung der Richtwerte gemäss den Artikeln 2 und 3 EnG leisten.</p> <p>2 Die gesetzlich vorgesehenen Höchstanteile für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen, für die Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW und für die Entschädigungen nach Artikel 34 EnG werden ausgeschöpft, sofern dies aufgrund des Mittelbedarfs notwendig ist.</p>	<p>Art. 36 Abs. 1</p> <p>1 Die Zuteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Mittelbedarf und den Vollzugskosten der einzelnen Verwendungen, den anteilmässigen Kosten für die Rückerstattung des Netzzuschlags nach Artikel 39 EnG, der Gesamtliquidität des Netzzuschlagsfonds sowie dem Beitrag, den die einzelnen Verwendungen zur Erreichung der Zielwerte nach den Artikeln 2 und 3 EnG leisten.</p>		
	<i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts</i>		
	<p>Art. 36a Tresoreriedarlehen</p> <p>Das BFE und die Eidgenössische Finanzverwaltung legen die Einzelheiten der Tresoreriedarlehen einvernehmlich fest, insbesondere den Umfang und die Dauer der Darlehen, die Verzinsung und die Modalitäten.</p>		
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 51a</i></p> <p>7a. Kapitel: Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 51a Zielvorgabe</p> <p>1 Elektrizitätslieferanten, die in den vorangegangenen drei Kalenderjahren durchschnittlich 10 GWh oder mehr Elektrizität an ihre Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgesetzt haben (Referenzstromabsatz), müssen jährlich Stromeinsparungen durch Effizienzsteigerungen im Umfang von 2 Prozent ihres Referenzstromabsatzes realisieren.</p>	<p>1 Elektrizitätslieferanten, die in den vorangegangenen drei Kalenderjahren <u>Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die vom Netzzugang Gebrauch gemacht haben, beliefern oder</u> durchschnittlich <u>500 MWh</u> 40 GWh oder mehr Elektrizität an ihre Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgesetzt haben (Referenzstromabsatz), müssen jährlich Stromeinsparungen durch Effizienzsteigerungen im Umfang von <u>0.5 Prozent</u> 2 Prozent ihres Referenzstromabsatzes realisieren.</p>	<p>Abs. 1: Bemerkungen zum Schwellenwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es muss sichergestellt werden, dass eine Befreiung von Zielvorgaben nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Stromlieferanten, die Endverbraucherinnen und Endverbraucher beliefern, die vom Netzzugang Gebrauch gemacht haben, dürfen zur Vermeidung von Marktverzerrungen nicht von der Zielvorgabe befreit werden. - Die Höhe des Schwellenwerts soll auf einem bestehenden System basieren und nicht willkürlich gesetzt werden. Gemäss EnV Art. 4, Abs. 4 werden aus Gründen der Verhältnismässigkeit, Lieferanten mit einer Liefermenge unter 500 MWh von der Stromkennzeichnung ausgenommen. - Zudem sollen auch Elektrizitätslieferanten bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) und neuen lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) Zielvorgaben erfüllen. Kleinere ZEVs wären durch die Grenze von 500 MWh ausgenommen. - Durch mehr Marktteilnehmer im System, kann die Liquidität des Markts für den Handel von Nachweisen erhöht werden. - Der Aufwand ist kein stimmiges Argument für die Höhe eines Schwellenwerts. Das Festlegen eines Effizienzziels dürfte keinen grossen Aufwand verursachen. Das Erbringen von Nachweisen kann effizient erfolgen. Den Elektrizitätslieferanten steht es frei, die Massnahmen selbst zu erbringen oder bei Dritten, in Form von Zertifikaten zu beschaffen. Ähnlich wie bei Strombeschaffungen können Elektrizitätslieferanten auch die benötigten Nachweise gemeinsam beschaffen, ev. sogar gemeinsam erbringen. <p>Bemerkungen zur Höhe der Zielvorgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund von Erfahrungswerten sind 2 Prozent zu hoch. Es liegen keine Studien vor, die die Realisierbarkeit von 2 Prozent stützen würden. - Gemäss Beschluss des Nationalrates vom

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>14.3.2023 zu Art. 46b EnG soll der Bundesrat den Anteil auf höchstens 2 Prozent bezogen auf den Absatz des Winterhalbjahres festlegen. Bei der Einführung eines neuen Systems sollte nicht mit dem Maximalwert gestartet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Daher ist nicht von Beginn an mit dem maximalen Zielwert von 2 Prozent zu arbeiten (Art. 51a EnV). Stattdessen ist mit einer tieferen Zielvorgabe von maximal 0,5 Prozent zu starten. Sobald erste Erfahrungen gesammelt werden konnten, kann nach 2 bis 3 Jahren damit begonnen werden, die Vorgabe schrittweise zu erhöhen. Es muss möglich sein, die Zielvorgaben wieder zu senken. - Die Kostenwirksamkeit (Aufwand/Nutzen) des Systems ist noch nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund braucht es dringend eine Lernkurve. - Das Massnahmenpotenzial wird durch Einschränkungen gemäss Art. 51e stark reduziert. Viele standardisierte Massnahmen in der Industrie / DL weisen zwar ein hohes Einsparpotenzial aus, sind jedoch bereits durch Zielvereinbarungen mit dem Bund oder dem Kanton abgedeckt (z.B. im Bereich Sportanlagen oder Rechenzentren). Zudem werden viele standardisierte Massnahmen über Programme der wettbewerblichen Ausschreibungen gefördert. - Des Weiteren erschwert die geplante Berücksichtigung eines restriktiven Reduktionsfaktors von 0.75 (Technologieverbesserungsfaktor) bei der Berechnung der anrechenbaren Einsparwirkung die Zielerreichung zusätzlich. <p>Gemäss Art.46b Abs. 4 EnG entspricht die Zielvorgabe einem bestimmten Anteil des Absatzes des Vorjahres und nicht aufgrund von drei Jahren. Sollte dies in der Verordnung nachträglich auch so umgesetzt werden, müssten Witterungs- und Konjunktoreinflüsse entsprechend berücksichtigt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Bei der Berechnung des Referenzstromabsatzes nicht berücksichtigt werden Lieferungen an:</p> <p>a. Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 20 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen;</p>	<p><u>1^{bis} (neu) Der Referenzstromabsatz bezieht sich auf die effektive Lieferung an Endverbraucher auf Basis der dem Elektrizitätslieferanten an den Endverbraucher zugeordneten Messpunkte.</u></p> <p>a. Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens <u>10 Prozent</u> 20 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen;</p> <p><u>a^{bis}. (neu) Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die mit dem Bund oder einem Kanton eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, ausser der Strom-</u></p>	<p>Abs. 1^{bis}: Es braucht eine einheitliche praktikable Regelung für die Zuteilung der Liefermengen auf die Lieferanten. Dies ist insbesondere bei Endverbrauchern mit mehreren Lieferanten (strukturierte Beschaffung) elementar. Auch bei der Stromkennzeichnung durch HKN ist der Lieferant verantwortlich, bei dem der Messpunkt in der Bilanz zugeordnet ist. Der Referenzstromabsatz bezieht sich auf die effektive Lieferung des Elektrizitätslieferanten an den Endverbraucher oder die Endverbraucherin auf Basis der Messpunkte. Hinweis: Endverbraucher mit mehreren Lieferanten werden gemäss Messpunkt dem Endlieferanten zugeordnet. Der Endlieferant muss so eine höhere Menge Effizienzmassnahmen bescheinigen, als er tatsächlich Liefermenge gemäss Verträgen hat (Summe der Messpunkte ist nicht gleich Summe der Verträge). Dies kann aufgrund der «anteilmässigen» Anrechnung in die Grundversorgung (gemäss Art. 4d Abs. 1 StromVV) dazu führen, dass nicht alle Kosten den Endverbrauchern auf Basis der Messpunkte (Grundversorgungs- und Marktkunden) weiterverrechnet werden können. Solche Verzerrungen gilt es zu verhindern, ihnen ist entsprechend unter Art. 4d Abs. 1 StromVV entgegenzuwirken.</p> <p>Abs. 2 Bst. a: Gemäss Art. 39, Abs. 1 EnG erhalten Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, auf Antrag den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstattet. Die Definition von stromintensiven Unternehmen sollte auf das bestehende Instrument der Zielvereinbarungen mit Rückerstattung Netzzuschlag abstützen.</p> <p>Abs. 2 Bst. a^{bis}: Gemäss Art. 51e Bst. d sind Massnahmen nicht anrechenbar, wenn die Endverbraucherin oder der Endverbraucher mit dem Bund oder einem Kanton eine Ziel-</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>b. Kraftwerke und Speicher ohne Endverbrauch nach Artikel 14a Absatz 1 StromVG.</p>	<p><u>lieferant hat Anreizwirkungen geschaffen, die zum Abschluss einer Zielvereinbarung geführt haben.</u></p> <p><u>3 (neu) Änderungen der Zielvorgabe (in Prozent) nach Absatz 1 werden 3 Jahre im Voraus bekannt gegeben.</u></p>	<p>vereinbarung abgeschlossen hat. Um die Konsistenz zu wahren, sollte die Lieferung an Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einer Zielvereinbarung mit dem Bund oder einem Kanton bei der Berechnung des Referenzstromabsatzes ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Andernfalls führt dies zu einer Benachteiligung der Lieferanten, die es noch schwieriger macht, die hohen Zielvorgaben zu erfüllen. Unternehmen mit Zielvereinbarungen mit dem Bund oder einem Kanton haben kaum mehr Potenzial für weitere Effizienzmassnahmen. (s. a. Antrag zu Art. 51e Bst. d)</p> <p>Abs 3: Änderungen von Zielvorgaben nach Art. 51a Absatz 1 sollten jeweils drei Jahre im Voraus bekannt gegeben werden, damit der Lieferant die entsprechenden Mengen einplanen kann.</p>
	<p>Art. 51b Massnahmen</p> <p>1 Massnahmen zur Effizienzsteigerungen sind zulässig, wenn:</p> <p>a. sie sich an den besten verfügbaren Technologien orientieren; und</p> <p>b. ihre Stromeinsparung gemessen oder berechnet werden kann.</p> <p>2 An die jährliche Zielvorgabe wird die gesamte Stromeinsparung, die eine gemeldete Massnahme während ihrer Wirkungsdauer erzielt, angerechnet.</p>	<p>a. <i>Streichen</i></p> <p>2 An die jährliche Zielvorgabe wird die gesamte Stromeinsparung, die eine gemeldete Massnahme während ihrer Wirkungsdauer erzielt, angerechnet. <u>Die Wirkungsdauern sind im Standardkatalog aufgeführt.</u></p>	<p>Abs. 1 Bst. a: Die Vorschrift ist unnötig, auch zweitbeste Technologien können zu Effizienzsteigerungen führen und dabei kostengünstiger als die besten Technologien sein. Zum Erläuterungsbericht zu Abs. 1 Bst. a: Auch eine branchenübliche Lösung kann die «beste verfügbare Technologie» beinhalten, sodass dies in den Erläuterungen anzupassen ist. Ansonsten könnten praktisch nur neu entwickelte Massnahmen angerechnet werden, was das Massnahmenpotential erneut senken würde.</p> <p>Abs. 2: Die Wirkungsdauern sollten klar und einheitlich definiert werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 51c Standardisierte Massnahmen Das BFE stellt Einsparprotokolle zur Verfügung, die dem Nachweis für die Stromeinsparung der standardisierten Massnahmen dienen.</p>	<p>Das BFE stellt Einsparprotokolle zur Verfügung, die dem Nachweis für die Stromeinsparung der standardisierten Massnahmen dienen. <u>Änderungen werden ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.</u></p>	<p>Es braucht eine Vorlauffrist von einem Jahr für die Planung. Zudem wäre eine vorgängige Ankündigung, welche Massnahmen angepasst werden, hilfreich.</p>
	<p>Art. 51d Nicht standardisierte Massnahmen 1 Der Antrag auf Zulassung einer nicht standardisierten Massnahme muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. die Beschreibung der Massnahme; b. das Vorgehen, wie die Stromeinsparung gemessen oder berechnet wird. 2 Das BFE kann eine Massnahme unter Auflagen und Bedingungen zulassen. 3 Es stellt dem Elektrizitätslieferanten für die zugelassene Massnahme ein entsprechendes Einsparprotokoll zur Verfügung.</p>	<p><u>2^{bis} (neu) Das BFE entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages über die Zulassung.</u></p>	<p>Abs. 2^{bis}: Lieferanten sind auf schnelle Entscheide angewiesen. Sollte ein Antrag abgelehnt werden, müssten Lieferanten genügend Zeit haben, Alternativen zu suchen.</p>
	<p>Art. 51e Nicht anrechenbare Massnahmen Nicht anrechenbar sind Massnahmen: a. die aufgrund einer rechtlichen Vorschrift umgesetzt werden müssen; b. für die der Bund oder ein Kanton Finanzhilfen ausgerichtet hat; c. die bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern umgesetzt werden, deren Elektrizitätskosten mindestens 20 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen;</p>	<p>a. die aufgrund einer <u>gesetzlich verankerten technologischen</u> rechtlichen Vorschrift umgesetzt werden müssen; b. für die der Bund, oder ein Kanton <u>oder eine Gemeinde</u> Finanzhilfen ausgerichtet hat; c. die bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern umgesetzt werden, deren Elektrizitätskosten mindestens <u>10 Prozent</u> 20 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen;</p>	<p>Bst. a: Rechtliche Vorschriften beziehen sich auf Vorschriften zu technologischen Anforderungen an Geräte und Anlagen. Das ist zu präzisieren. Bst. b: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Finanzhilfen von Gemeinden anders behandelt werden. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten auch Gemeinden davon ausgenommen werden. Bst. c: Analog zu Art. 51a Abs. 2 Bst. a.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>d. nach Artikel 39 Absatz 1^{bis}, wenn die Endverbraucherin oder der Endverbraucher mit dem Bund oder einem Kanton eine Zielvereinbarung abgeschlossen hat;</p> <p>e. die nicht dauerhaft sind;</p> <p>f. welche die Stromeinsparung durch eine Verhaltensänderung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher erzielen.</p>	<p>d. <u>wenn die Massnahme Bestandteil einer Zielvereinbarung der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers mit dem Bund oder einem Kanton ist, ausser der Stromlieferant hat Anreizwirkungen geschaffen, die zum Abschluss einer Zielvereinbarung geführt haben. In diesem Fall muss die anrechenbare Massnahmenwirkung mit dem BFE im Einzelfall ermittelt werden nach Artikel 39 Absatz 1^{bis}, wenn die Endverbraucherin oder der Endverbraucher mit dem Bund oder einem Kanton eine Zielvereinbarung abgeschlossen hat;</u></p> <p>e. <u>deren erwartete Wirkungsdauer weniger als ein Jahr beträgt die nicht dauerhaft sind;</u></p> <p>f. <i>Streichen</i></p>	<p>Bst. d: Gemäss Erläuterungsbericht sind nicht wirtschaftliche Massnahmen bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, anrechenbar. Das bedeutet, dass Massnahmen, die nicht Bestandteil einer Zielvereinbarung sind, angerechnet werden können. Dies ist zwingend zu präzisieren.</p> <p>Im speziellen Fall, dass der Lieferant Anreizwirkungen geschaffen hat, dass Zielvereinbarungen abgeschlossen wurden, sollten die Massnahmen einer Zielvereinbarung für den Lieferanten anrechenbar sein. In diesem Fall muss die anrechenbare Massnahmenwirkung mit dem BFE im Einzelfall ermittelt werden. Entsprechend ist diese Menge dem Referenzstromabsatz wieder hinzuzurechnen (s. Art. 51a Abs. 2 Bst. a^{bis}).</p> <p>Art. 39 Abs. 1^{bis} bezieht sich nur auf Zielvereinbarungen mit Rückerstattung des Netzzuschlags. Zielvereinbarungen mit Bund oder Kanton sind Zielvereinbarungen zur CO₂-Abgabebefreiung und zur Erfüllung des kantonalen Grossverbraucherartikels. Es ist nicht klar, welche Zielvereinbarungen gemeint sind. Zudem ist dieser Artikel nicht kompatibel mit dem Erläuterungsbericht zu Art. 51e.</p> <p>Bst. e: Es braucht eine klare Definition was unter «dauerhaft» verstanden wird. Die Wirkung von Massnahmen, bei denen keine andauernde Einsparung berechnet werden kann, geht nicht über ein Jahr hinaus. Alternativ ist dieser Absatz zu streichen.</p> <p>Bst. f: Massnahmen, bei denen keine technische Veränderung im Vordergrund steht, sondern die Optimierung von z.B. Produktionsabläufen, die Anpassung von organisatorischen Strukturen, Schulungen für energieeffizientes Verhalten oder auf Verbrauchsfeedback basierende Stromsparprogramme sind relevante Massnahmen im Rahmen einer Energieberatung, die nicht ausgeschlossen werden dürfen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Gemäss Art. 51b, Abs. 1, Ziff. b sind Massnahmen zulässig, sofern ihre Stromeinsparung berechnet werden kann. Es ist möglich, Einsparungen aufgrund von Verhaltensänderungen plausibel zu berechnen. Einerseits können über die Spezifikation von Standardmassnahmen Anforderungen an die Berechnung der Einsparungen gestellt werden (insb. zur Wirkundauer der Massnahme, da diese in der Regel kurz ist). Andererseits können Zulassungskriterien für Nicht-standardisierte Massnahmen definiert werden. Beispiel: Auf Verbrauchsfeedback basierende Stromsparprogramme. Diese Massnahmen weisen ein grosses Potenzial aus. So zeigen Erfahrungen aus der Branche, dass private Haushalte allein durch eine anwenderfreundliche Stromsparapp durchschnittlich 5 bis 8 Prozent Strom einsparen können. Die Elemente erfolgreicher Konzepte für Feedback zur Stromverbrauchsreduktion wurden zudem in der Studie «Smart Metering Roll Out – Kosten und Nutzen» im Auftrag des BFE 2015 hervorgehoben. Für die Zulassung von Stromsparprogrammen bei Haushalten können beispielsweise folgende Anforderungen definiert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darstellung von personalisiertem und verhaltenswissenschaftlich fundiertem Verbrauchsfeedback (z.B. basierend auf individuellen Lastgangdaten und Haushaltseigenschaften) 2. Jährlicher Nachweis der aktiven Teilnahme am Programm für jeden angerechneten Haushalt (z.B. über Log-Dateien) 3. Einmalige Bestimmung der Wirksamkeit des Programms durch Quantifizierung der Einsparungen oder Feldstudien nach wissenschaftlichen Gütekriterien <p>Auch der Erläuterungsbericht (S. 10) erwähnt die Möglichkeit zur Durchführung von Energieberatungen und Anrechenbarkeit dieser Massnahmen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 51f Meldepflichten</p> <p>1 Elektrizitätslieferanten melden dem BFE jedes Jahr bis am 30. April:</p> <p>a. den Stromabsatz in MWh im vergangenen Kalenderjahr an Endverbraucherinnen und Endverbraucher;</p> <p>b. den Stromabsatz in MWh im vergangenen Kalenderjahr an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung;</p> <p>c. den Stromabsatz in MWh im vergangenen Kalenderjahr an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach Artikel 51a Absatz 2;</p> <p>d. die Kosten, die im vergangenen Kalenderjahr für die Umsetzung der Massnahmen bei Endverbraucherinnen und Endverbraucher entstanden sind.</p> <p>2 Bei der erstmaligen Meldung muss der Stromabsatz der drei letzten Kalenderjahre an Endverbraucherinnen und Endverbraucher gemeldet werden.</p>	<p>1 Elektrizitätslieferanten <u>deklarieren in einem zentralen Register</u> melden dem BFE jedes Jahr bis am 30. April:</p> <p>c. den Stromabsatz in MWh im vergangenen Kalenderjahr an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach Artikel 51a Absatz 2 <u>basierend auf der Deklaration des Endverbrauchers</u>;</p> <p>e. <u>(neu) die umgesetzten oder erworbenen Massnahmen.</u></p>	<p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Damit das System praktikabel und mit möglichst wenig Transaktionsaufwand funktioniert, ist das Ausstellen/Transferieren von Nachweisen zwingend in einem unabhängigen, zentralen Register vorzunehmen. Dies in Anlehnung an Art. 9 EnG zu den Herkunftsnachweisen. Aus Effizienzgründen wird vorgeschlagen, auch die Deklaration des Stromabsatzes durch den Lieferanten im Register vorzunehmen. - Auch Frankreich hat für ihr Zertifikatesystem ein Register aufgebaut, welches gemäss Erfahrungswerten dort massgeblich zur Funktionsfähigkeit des Systems beiträgt. Alle Meldungen finden über das Register statt. <p>Abs. 1 Bst. c: Der Stromabsatz an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach Art. 51a Absatz 2 ist den Elektrizitätslieferanten in der Regel nicht bekannt. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind verpflichtet, dem Lieferanten zu deklarieren, wenn sie stromintensiv sind oder eine Zielvereinbarung mit dem Bund oder Kanton haben.</p> <p>Abs. 1 Bst. e: Der Stromlieferant meldet die Massnahmen, die er erworben oder umgesetzt hat, selbst.</p>
	<p>Art. 51g Festlegung der Zielvorgabe</p> <p>Das BFE legt jedes Jahr bis zum 30. November für jeden Elektrizitätslieferanten fest:</p> <p>a. den Referenzstromabsatz;</p> <p>b. die Zielvorgabe.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	<p>Der Referenzstromverbrauch wird durch den Elektrizitätslieferanten in einem Register erfasst. Darauf basierend wird die Zielvorgabe im Register berechnet. Aus Effizienzgründen soll die Deklaration nur via Register erfolgen. Die Zielvorgabe kann im Register einfach berechnet und durch das BFE im Register bestätigt werden. Verfügungen sind dazu nicht notwendig.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 51h Erfüllung der Zielvorgabe</p> <p>1 Die Elektrizitätslieferanten reichen dem BFE die umgesetzten oder erworbenen Massnahmen in dem Jahr ein, in dem sie sich diese an die Zielvorgabe anrechnen lassen wollen.</p> <p>2 Die Meldung muss insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das ausgefüllte Einsparprotokoll; b. die im Einsparprotokoll festgelegten technischen Unterlagen, welche die Stromeinsparung belegen; c. ein Beleg über den Zeitpunkt und die Umsetzung der Massnahme. <p>3 Übertreffen Elektrizitätslieferanten die Zielvorgabe, so wird die Vorgabe für das nächste Kalenderjahr im entsprechenden Mass reduziert.</p>	<p><u>1^{bis} (neu) Die Meldung an das BFE erfolgt über ein zentrales Register. Das BFE bestätigt die anrechenbare Massnahmenwirkung zur Erfüllung der Zielvorgabe im Register. Die Nachweise können gehandelt und übertragen werden.</u></p> <p>2 Die Meldung einer Massnahme im Register muss insbesondere enthalten:</p>	<p>Abs. 1^{bis} und 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Damit das System praktikabel und mit möglichst wenig Transaktionsaufwand funktioniert, ist das Ausstellen/Transferieren der Nachweise in einem unabhängigen zentralen Register vorzunehmen. Dies in Anlehnung an Art. 9 EnG zu den Herkunftsnachweisen. - Das Register muss durch eine Stelle betrieben werden, deren Unabhängigkeit geregelt wird. Es braucht eine behördliche Garantie für die Gültigkeit der ausgestellten Nachweise. - Der Erläuterungsbericht erwähnt, dass die Meldung einer Massnahme in einem späteren Jahr als deren Umsetzung, die Wirkungsdauer und somit die erzielte Stromeinsparung nicht reduziert. Dies ist zu begrüssen. <p>Abs. 3 wird ausdrücklich begrüsst</p>
	<p>Art. 51i Kontrollen</p> <p>1 Das BFE kontrolliert die Grundlagen zur Festsetzung der Zielvorgabe sowie die Umsetzung der Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zugang zu Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind; b. Gebäude, Betriebe und sonstige Infrastrukturen während der üblichen Arbeitszeit betreten. 	<p>1 Das BFE kontrolliert die Grundlagen zur Festsetzung der Zielvorgabe sowie die Umsetzung der Massnahmen <u>stichprobenweise</u>. Es kann zu diesem Zweck insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Streichen 	<p>Abs. 1: Die Kontrolle ist stichprobenweise durchzuführen, um den Aufwand in Grenzen zu halten. Es stellt sich zudem die Frage, ob die Prüfung nicht auch durch Zertifizierungsstellen durchgeführt werden könnte.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: Ein pauschales Zutrittsrecht verletzt die Privatsphäre und geht zu weit (Verhältnismässigkeit nicht gegeben). Falls dennoch daran festgehalten werden soll, muss es auf begründete Verdachtsfälle beschränkt werden und die betroffenen Personen/Unternehmen vorgängig informiert werden.</p>

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission kann zur Überprüfung der Einhaltung von Artikel 6, Absatz 5^{ter} StromVG die Daten und Angaben zu den Lieferungen an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher kontrollieren.</p> <p>3 Ergibt die Kontrolle, dass gemeldete Massnahmen nicht angerechnet werden können, werden die Stromeinsparungen dem Elektrizitätslieferanten nachträglich abgezogen.</p>		
	<p>Art. 51j Publikation</p> <p>Das BFE veröffentlicht jährlich folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anzahl der Elektrizitätslieferanten mit Zielvorgaben und die Höhe der Zielvorgaben; b. den Anteil der Elektrizitätslieferanten mit Zielvorgaben, welche diese erreicht, übertroffen oder verfehlt haben. c. die Anzahl und Art der umgesetzten Massnahmen sowie die damit realisierten Stromeinsparungen. 		
	<p>Art. 51k Strafbestimmung</p> <p>Nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe g EnG wird bestraft, wer den Stromabsatz vorsätzlich nicht meldet oder dazu oder zu den gemeldeten Massnahmen falsche Angaben macht.</p>	<p>Nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe g EnG wird bestraft, wer den Stromabsatz vorsätzlich nicht meldet oder dazu oder zu den gemeldeten Massnahmen <u>vorsätzlich</u> falsche Angaben macht. <u>Davon ausgenommen sind Meldungen nach Art. 51f Abs. 1 Bst. c.</u></p>	<p>Der Absatz gemäss Art. 51f Abs. 1 Bst. c ist den Elektrizitätslieferanten nicht bekannt. Bei Falschangaben von Seiten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern dürfen für den Stromlieferanten keine Strafbestimmungen gelten.</p>
<p>8. Kapitel: Förderung</p> <p>1. Abschnitt: Massnahmen</p>			
<p>Art. 54 Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte</p> <p>1 Unterstützt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Pilotanlagen und -projekte, die: <ol style="list-style-type: none"> 1. der technischen Erprobung von Energiesystemen, -methoden oder -konzepten dienen, und 2. in einem Massstab realisiert werden, der die Bestimmung wissenschaftli- 	<p>Art. 54 Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte</p> <p>1 Unterstützt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Pilotanlagen und -projekte, die: <ol style="list-style-type: none"> 1. der technischen Erprobung von innovativen Energiesystemen, -methoden oder -konzepten dienen, und 2. als Prototypen oder Teilsysteme realisiert werden, welche die Bestimmung 		

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>cher, technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Daten erlaubt;</p> <p>b. Demonstrationsanlagen und -projekte, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Nachweis der Funktionstüchtigkeit im marktnahen Umfeld dienen, und 2. eine umfassende technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Beurteilung im Hinblick auf die effektive Markteinführung von innovativen Energietechnologien oder -lösungen ermöglichen. <p>2 Demonstrationsanlagen und -projekte können vom BFE als Leuchtturmprojekte anerkannt werden, wenn diese der Bekanntmachung von neuen, wegweisenden Konzepten und Technologien dienen und den Energiedialog in der breiten Bevölkerung unterstützen.</p>	<p>wissenschaftlicher und technischer Daten erlauben;</p> <p>b. Demonstrationsanlagen und -projekte, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Nachweis der Funktionstüchtigkeit im realen Massstab und im marktnahen Umfeld dienen, und 2. eine umfassende technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Beurteilung im Hinblick auf die effektive Markteinführung von innovativen Energietechnologien, -lösungen und -ansätzen ermöglichen. <p>2 Demonstrationsanlagen und -projekte können vom BFE als Leuchtturmprojekte anerkannt werden, wenn diese der Bekanntmachung von neuen, wegweisenden Konzepten und Technologien dienen sowie eine hohe Ausstrahlung entfalten.</p>		
<p>3. Abschnitt: Finanzhilfen an Einzelprojekte</p>			
<p>Art. 61 Finanzhilfen an Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekte sowie an Feldversuche und Analysen</p> <p>1 Finanzhilfen können an Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekte (Art. 49 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 EnG) geleistet werden, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. diese der sparsamen und effizienten Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energien dienen; b. das Anwendungspotenzial und die Erfolgswahrscheinlichkeit genügend gross sind; c. diese der Energiepolitik des Bundes entsprechen; und d. die gewonnenen Resultate der Öffentlichkeit zugänglich sind und interessier- 	<p>Art. 61 Abs. 1 und 3</p> <p>1 Finanzhilfen können an Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekte (Art. 49 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 EnG) geleistet werden, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. diese einen relevanten Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes leisten; b. sich diese mit der Entwicklung und Erprobung von innovativen Technologien, Lösungen und Ansätzen befassen und sie einen Erkenntnisgewinn generieren; c. das Anwendungspotenzial der involvierten Technologien, Lösungen und Ansätze sowie die Erfolgswahrscheinlichkeit des Vorhabens genügend gross sind; d. die gewonnenen Resultate der Öffentlichkeit zugänglich sind; und 		

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>ten Kreisen bekannt gemacht werden.</p> <p>2 Für die Unterstützung von Feldversuchen und Analysen (Art. 49 Abs. 2 Bst. b EnG) gelten diese Anforderungen sinngemäss.</p> <p>3 Das BFE legt die Höhe der Finanzhilfe auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten fest und berücksichtigt dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Art des Vorhabens; b. die Nähe zum Markt; c. die finanzielle Situation der Gesuchstellenden; und d. das Potenzial zur Entfaltung nationaler Ausstrahlung des Projekts. 	<p>e. die Kosten des Projekts in einem angemessenen Verhältnis zu den Kriterien gemäss den Buchstaben a – d des Projekts stehen.</p> <p>3 Das BFE legt die Höhe der Finanzhilfe auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten fest und berücksichtigt dabei insbesondere das Verhältnis gemäss Absatz 1 Buchstabe e.</p>		
<p>10. Kapitel: Untersuchung der Wirkungen, Geodaten und Datenbearbeitung⁶⁶</p>			
<p>Art. 69a Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen</p> <p>1 Die Vollzugsstelle dokumentiert gemäss den Vorgaben des BFE sämtliche registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten und stellt die Geodaten dem BFE zu.</p> <p>2 Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Standort; b. Technologie; c. Anlagenkategorie; d. Leistung; e. Inbetriebnahmedatum. <p>3 Wird eine Elektrizitätsproduktionsanlage erweitert, so enthält die Gesamtsicht zudem die Angaben zu Anlagenkategorie, Leistung und Inbetriebnahmedatum der Erweiterung.</p>	<p>Art. 69a Abs. 2 Bst. f</p> <p>2 Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält:</p> <p>f. ob sie im nationalen Interesse ist oder nicht.</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>4 Bei Photovoltaikanlagen publiziert das BFE zudem Angaben zur Ausrichtung und Neigung der Module, soweit diese Angaben bei der Vollzugsstelle vorhanden sind.</p>			
	<p>Art. 69b Räumliche Übersicht der Brenn- und Treibstoffproduktionsanlagen</p> <p>1 Die Vollzugsstelle dokumentiert gemäss den Vorgaben des BFE die Geodaten der registrierten Brenn- und Treibstoffproduktionsanlagen und übermittelt sie an das BFE.</p> <p>2 Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Brenn- und Treibstoffproduktionsanlagen enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Standort; b. Technologie; c. Produktionskapazität und jährliche Energieproduktion; d. Datum der Inbetriebnahme; e. produzierter Brenn- oder Treibstoff. 		
<p>Art. 70 Bearbeitung von Personendaten sowie Daten juristischer Personen</p> <p>Personendaten sowie Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, dürfen während höchstens zehn Jahren aufbewahrt werden.</p>	<p>Art. 70 Sachüberschrift und Abs. 2 Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen</p> <p>2 Die Vollzugsstelle gewährt den folgenden Behörden für die nachstehenden Vollzugsaufgaben Zugang zu den im Rahmen der Artikel 4b und 4c erhobenen Personendaten und Daten juristischer Personen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Bundesamt für Energie: für seine Vollzugsaufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen der Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Biomasse (Art. 19, 27, 33a EnG), 		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<ul style="list-style-type: none"> 2. im Rahmen der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden (Globalbeiträge) (Art. 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011), 3. im Rahmen der Kennzeichnungspflicht (Energieetikette) bei Inverkehrbringungen und Abgeben von Personewagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern (Art. 10-12a der Energieeffizienzverordnung vom 1.°November 2017), 4. im Rahmen des Monitorings nach Artikel 55 EnG; b. dem Bundesamt für Umwelt: für seine Vollzugsaufgaben: <ul style="list-style-type: none"> 1. im Emissionshandelssystem (Art. 15–21 des CO₂-Gesetzes), 2. im Rahmen der Kompensation bei Treibstoffen (Art. 26–28 des CO₂-Gesetzes), 3. im Rahmen der Verpflichtung zu Verminderung der Treibhausgasemissionen (Art. 31–32 des CO₂-Gesetzes); c. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt: für seine Vollzugsaufgaben im Rahmen des Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO; d. dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG): für den Vollzug der Mineralölsteuergesetzgebung und die Erhebung und Rückerstattung der CO₂-Abgabe; e. den Kantonen: soweit sie diese für den Vollzug der kantonalen Vorschriften im Gebäudebereich benötigen (Art. 45 EnG und Art. 9 des CO₂-Gesetzes). 		
<p>13. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>			
	<p>Art. 80a Übergangsbestimmung zu den Herkunftsnachweisen für Brenn- und Treibstoffe</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>1 Die von der Gasbranche eingesetzte Clearingstelle muss die nach Artikel 45e der Mineralölsteuerverordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 bearbeiteten Daten bis 1. Januar 2025 der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG übermitteln.</p> <p>2 Die Vollzugsstelle stellt für die bis am 31. Dezember 2024 produzierten und bis spätestens am 28. Februar 2025 der Clearingstelle nach Artikel 45e der Mineralölsteuerverordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 gemeldeten Mengen an schweizerischem Biogas, Biowasserstoff und synthetischem Gas Herkunftsnachweise aus. Diese sind 60 Monate gültig.</p> <p>3 Sie stellt für die von der Clearingstelle vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2024 erfassten ausländischen und noch nicht verwendeten Biogaszertifikate Herkunftsnachweise aus. Diese sind 12 Monate gültig.</p> <p>4 Sie stellt für die ausländische Biogaszertifikate, die die Clearingstelle vor dem 31. März 2021 erfassten hat und die noch nicht verwendet wurden, Herkunftsnachweise aus, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer nachweisen, dass die geltenden ökologischen Anforderungen der Grundsätze der Schweizer Gasindustrie für Biogas und andere erneuerbare Gase vom 1. April 2021 eingehalten wurden.</p>		
	<p>Art. 80b Übergangsbestimmung zur Effizienzsteigerung durch Elektrizitätslieferanten</p> <p>1 Elektrizitätslieferanten können dem BFE bis zum 30. April 2025 Massnahmen zur Zulassung einreichen, die sie vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 umgesetzt haben und welche die Anforderungen nach Artikel 51b und 51e erfüllen.</p> <p>2 Die Zielvorgabe der Elektrizitätslieferanten reduziert sich in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom im Umfang der Stromeinsparungen der nach Absatz 1 zugelassenen Massnahmen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p><u>3 (neu) Lieferungen aus Verträgen von Elektrizitätslieferanten mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben und deren Vertragsabschluss vor Inkrafttreten der Änderung vom ... liegt, sind für die gesamte Laufzeit von der Berechnung des Referenzstromabsatzes ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind diese Lieferungen bei der Kostenanlastung nach Art. 6, Abs. 5^{ter} StromVG.</u></p> <p><u>4 (neu) Die Zielvorgabe gilt erstmalig für das Kalenderjahr 2026.</u></p>	<p>Abs. 3: Aus Gründen der Vertragssicherheit sollen bestehende Verträge nicht durch die anteilmässige Kostenanlastung nach Artikel 6 Absatz 5^{ter} StromVG belastet werden</p> <p>Abs. 4: Einzig die Abbildung 2 des Erläuterungsberichts liefert eine Information über den Start des Systems mit den Effizienzvorgaben, wobei dies zusätzlich in der Verordnung klarzustellen ist.</p>
		<p>Art. 80c (neu) <u>Die Bestimmungen gemäss Art. 14 Abs. 3 gelten erstmals für das Tarifjahr 2026.</u></p>	<p>Sofern Art. 14 Abs. 3 nicht gestrichen wird, braucht es hier ebenfalls eine Übergangsfrist.</p>
		<p>Art. 80 d (neu) <u>Die Bestimmungen gemäss Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} gelten erstmals für das Tarifjahr 2026.</u></p>	<p>Hier benötigt es ebenfalls eine Übergangsbestimmung im Sinne, dass alle tarif- und produktrelevanten Bestimmungen frühestens per 2026 umgesetzt werden können.</p>
	<p>Änderung anderer Erlasse</p>		
	<p>1. Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996</p>		
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Begriffe und administrative Bestimmungen</p>			
	<p>Art. 2a Zusammenarbeit mit der Vollzugsstelle Die Steuerbehörde und die Vollzugsstelle gemäss Artikel 64 des Energiegesetzes vom 30.</p>		

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	September 2016 (EnG) können Daten zu Bewilligungsinhabern nach dem Mineralölsteuergesetz und Daten aus Meldungen, welche Steuerpflichtige, Exporteure und Rückerstattungsberechtigte erstatten, austauschen.		
4. Kapitel: Steuererhebung 1. Abschnitt: Steueranmeldung			
Art. 41 Verfahren bei periodischer Steueranmeldung 1 Die steuerpflichtige Person muss die periodische Steueranmeldung bis zum 10. Tag des Monats abgeben, der auf den Tag folgt, an dem die Steuerforderung entsteht. 2 Die periodische Steueranmeldung ist in der vorgeschriebenen Form abzugeben und umfasst die Gesamtmengen je Warenart (Zolltarifnummer, statistische Nummer) und je Steuersatz, getrennt für: a. die provisorischen Steueranmeldungen; b. jedes zugelassene Lager; und c. die Pflichtlager ausserhalb von zugelassenen Lagern. 3 Ändern die Steuersätze, so müssen vor und nach der Änderung getrennte Steueranmeldungen abgegeben werden.	Art. 41 Abs. 1^{bis} 1 ^{bis} Von den Pflichten nach Absatz 1 ausgenommen sind Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung.		
	<i>Gliederungstitel nach Art. 45d</i> 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für biogene Treibstoffe sowie für Erdgas, welches über am Erdgasnetz angeschlossene Tankstellen abgegeben wird		
	Art. 45e 1 Biogas, Biowasserstoff und synthetisches Gas müssen bei der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG angemeldet werden, wenn sie:		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>a. den Bestimmungen der Richtlinie des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches vom März 2016 für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen (Richtlinie G13) entsprechen und über eine feste Verbindung ins Erdgasnetz eingespeist und gemessen werden; oder</p> <p>b. zu Treibstoffqualität aufbereitet und direkt an einer Tankstelle abgegeben werden.</p> <p>2 Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen müssen der Steuerbehörde über die Vollzugsstelle einreichen:</p> <p>a. die periodische Steueranmeldung nach Artikel 20 MinöStG;</p> <p>b. die periodische Meldung nach Artikel 31 MinöStG.</p> <p>3 Erdgaslieferanten und -verkäufer müssen Meldungen, wonach eine Steuerdifferenz nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MnöStG entstanden ist, der Steuerbehörde über die Vollzugsstelle einreichen.</p> <p>4 Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen sowie die Erdgaslieferanten und -verkäufer müssen Aufzeichnungen führen über:</p> <p>a. die Abnahme von biogenen Treibstoffen aufgeteilt nach Lieferanten;</p> <p>b. die Abgabe von biogenen Treibstoffen aufgeteilt nach Empfängern.</p> <p>5 Die Importeure, Exporteure und Zwischenhändler müssen alle eingeführten, ausgeführten und gehandelten Mengen von biogenen Treibstoffen der Vollzugsstelle melden.</p> <p>6 Die Vollzugsstelle leitet die Daten umgehend an das Bundesamt für Zoll und Grenz-sicherheit weiter. Sie überprüft insbesondere, ob die gemeldeten Mengen vollständig abgerechnet und nicht mehrfach verwendet oder verrechnet wurden.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE																																																						
	2. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008																																																								
Anhang 1	Anhang 1 (Art. 1 Abs. 2)																																																								
Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts	Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts																																																								
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/389/de#annex_1/lv_u1	<p>Folgenden Eintrag am Ende der Tabelle von Anhang 1 einfügen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Rechtsgrundlage</th> <th>Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]</th> <th>Gewerferanzahl</th> <th>ORFEB-Kataster</th> <th>Zugangsberechtigungsnummer</th> <th>Download-Dreast</th> <th>Identifikator</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Produktionsanlagen von biogenen Brennstoffen und Treibstoffen sowie Wasserstoff</td> <td>SR 730.01 Art. 69b</td> <td>BFE</td> <td></td> <td></td> <td>A</td> <td>X</td> <td>?</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Gewerferanzahl	ORFEB-Kataster	Zugangsberechtigungsnummer	Download-Dreast	Identifikator	Produktionsanlagen von biogenen Brennstoffen und Treibstoffen sowie Wasserstoff	SR 730.01 Art. 69b	BFE			A	X	?																																								
Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Gewerferanzahl	ORFEB-Kataster	Zugangsberechtigungsnummer	Download-Dreast	Identifikator																																																		
Produktionsanlagen von biogenen Brennstoffen und Treibstoffen sowie Wasserstoff	SR 730.01 Art. 69b	BFE			A	X	?																																																		
	3. Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006																																																								
Anhang 3 (Art. 14b)	Anhang 3 (Art. 14b)																																																								
Gebührenrahmen im Bereich des Herkunftsnachweiswesens	<p>Gebührenrahmen im Bereich des Herkunftsnachweiswesens</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gebühr in Franken</th> <th>Einheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">1. Registrierung und Erfassung</td> </tr> <tr> <td>Grundgebühr für eine Produktionsanlage, nach Anlagentyp</td> <td>max. 200</td> <td>pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>Grundgebühr für ein Benutzerkonto, nach Kontotyp</td> <td>max. 200</td> <td>pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>Erfassung der produzierten Elektrizitätsmenge, nach Anlagentyp</td> <td>max. 0,03</td> <td>pro MWh</td> </tr> <tr> <td colspan="3">2. Transaktionen im Elektrizitätsbereich</td> </tr> <tr> <td>Ausstellung von Herkunftsnachweisen, nach Anlagentyp</td> <td>max. 0,03</td> <td>pro MWh</td> </tr> <tr> <td>Weitergabe von Herkunftsnachweisen im Inland</td> <td>max. 0,03</td> <td>pro MWh</td> </tr> <tr> <td>Import und Export von Herkunftsnachweisen</td> <td>max. 0,03</td> <td>pro MWh</td> </tr> <tr> <td>Erstellung von Daueraufträgen</td> <td>max. 200</td> <td>pro Geschäftsfall</td> </tr> <tr> <td colspan="3">3. Transaktionen im Brenn- und Treibstoffbereich</td> </tr> <tr> <td>Ausstellung von Herkunftsnachweisen, nach Anlagentyp</td> <td>max. 0,2</td> <td>pro MWh</td> </tr> <tr> <td>Weitergabe von Herkunftsnachweisen im Inland</td> <td>max. 0,2</td> <td>pro MWh</td> </tr> <tr> <td>Import und Export von Herkunftsnachweisen</td> <td>max. 0,2</td> <td>pro MWh</td> </tr> <tr> <td>Erstellung von Daueraufträgen</td> <td>max. 200</td> <td>pro Geschäftsfall</td> </tr> <tr> <td colspan="3">4. Entwertung</td> </tr> <tr> <td>Entwertung von Herkunftsnachweisen</td> <td>max. 0,03</td> <td>pro MWh</td> </tr> <tr> <td>Erstellung einer Entwertungsbestätigung</td> <td>max. 100</td> <td>pro Geschäftsfall</td> </tr> </tbody> </table>		Gebühr in Franken	Einheit	1. Registrierung und Erfassung			Grundgebühr für eine Produktionsanlage, nach Anlagentyp	max. 200	pro Jahr	Grundgebühr für ein Benutzerkonto, nach Kontotyp	max. 200	pro Jahr	Erfassung der produzierten Elektrizitätsmenge, nach Anlagentyp	max. 0,03	pro MWh	2. Transaktionen im Elektrizitätsbereich			Ausstellung von Herkunftsnachweisen, nach Anlagentyp	max. 0,03	pro MWh	Weitergabe von Herkunftsnachweisen im Inland	max. 0,03	pro MWh	Import und Export von Herkunftsnachweisen	max. 0,03	pro MWh	Erstellung von Daueraufträgen	max. 200	pro Geschäftsfall	3. Transaktionen im Brenn- und Treibstoffbereich			Ausstellung von Herkunftsnachweisen, nach Anlagentyp	max. 0,2	pro MWh	Weitergabe von Herkunftsnachweisen im Inland	max. 0,2	pro MWh	Import und Export von Herkunftsnachweisen	max. 0,2	pro MWh	Erstellung von Daueraufträgen	max. 200	pro Geschäftsfall	4. Entwertung			Entwertung von Herkunftsnachweisen	max. 0,03	pro MWh	Erstellung einer Entwertungsbestätigung	max. 100	pro Geschäftsfall		
	Gebühr in Franken	Einheit																																																							
1. Registrierung und Erfassung																																																									
Grundgebühr für eine Produktionsanlage, nach Anlagentyp	max. 200	pro Jahr																																																							
Grundgebühr für ein Benutzerkonto, nach Kontotyp	max. 200	pro Jahr																																																							
Erfassung der produzierten Elektrizitätsmenge, nach Anlagentyp	max. 0,03	pro MWh																																																							
2. Transaktionen im Elektrizitätsbereich																																																									
Ausstellung von Herkunftsnachweisen, nach Anlagentyp	max. 0,03	pro MWh																																																							
Weitergabe von Herkunftsnachweisen im Inland	max. 0,03	pro MWh																																																							
Import und Export von Herkunftsnachweisen	max. 0,03	pro MWh																																																							
Erstellung von Daueraufträgen	max. 200	pro Geschäftsfall																																																							
3. Transaktionen im Brenn- und Treibstoffbereich																																																									
Ausstellung von Herkunftsnachweisen, nach Anlagentyp	max. 0,2	pro MWh																																																							
Weitergabe von Herkunftsnachweisen im Inland	max. 0,2	pro MWh																																																							
Import und Export von Herkunftsnachweisen	max. 0,2	pro MWh																																																							
Erstellung von Daueraufträgen	max. 200	pro Geschäftsfall																																																							
4. Entwertung																																																									
Entwertung von Herkunftsnachweisen	max. 0,03	pro MWh																																																							
Erstellung einer Entwertungsbestätigung	max. 100	pro Geschäftsfall																																																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gebühr in Franken</th> <th>Einheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Registrierung und Erfassung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grundgebühr für eine Stromproduktionsanlage (je nach Anlagentyp)</td> <td>max. 200</td> <td>pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>Grundgebühr für ein Benutzerkonto (je nach Kontotyp)</td> <td>max. 200</td> <td>pro Jahr</td> </tr> </tbody> </table>		Gebühr in Franken	Einheit	1. Registrierung und Erfassung			Grundgebühr für eine Stromproduktionsanlage (je nach Anlagentyp)	max. 200	pro Jahr	Grundgebühr für ein Benutzerkonto (je nach Kontotyp)	max. 200	pro Jahr																																													
	Gebühr in Franken	Einheit																																																							
1. Registrierung und Erfassung																																																									
Grundgebühr für eine Stromproduktionsanlage (je nach Anlagentyp)	max. 200	pro Jahr																																																							
Grundgebühr für ein Benutzerkonto (je nach Kontotyp)	max. 200	pro Jahr																																																							

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht			Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Erfassung der produzierten Elektrizitätsmenge (je nach Anlagentyp)	max. 0.03	pro MWh			
2. Transaktionen					
Ausstellung von Herkunftsnachweisen (je nach Anlagentyp)	max. 0.03	pro MWh			
Weitergabe von Herkunftsnachweisen im Inland	max. 0.03	pro MWh			
Import und Export von Herkunftsnachweisen	max. 0.03	pro MWh			
Erstellung von Daueraufträgen	max. 200	pro Geschäftsfall			
3. Entwertung					
Entwertung von Herkunftsnachweisen	max. 0.03	pro MWh			
Erstellung einer Entwertungsbestätigung	max. 100	pro Geschäftsfall			
			4. Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)		
2. Abschnitt: Stromkennzeichnung					
Art. 8			Art. 8 Abs. 1		
1 Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen und folgende Angaben enthalten:			1 Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen. Die Stromkennzeichnung enthält eine grafische Gegenüberstellung des gelieferten Produkts mit dem Lieferantenmix	1 Die Stromkennzeichnung nach Art. 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG und <u>die Kommunikation derselben an die Endverbraucher</u> muss mindestens einmal pro Kalenderjahr <u>erfolgen, auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen.</u> Die <u>Stromkennzeichnung enthält eine grafische Gegenüberstellung des gelieferten Produkts</u>	Abs. 1: Die Stromkennzeichnung ist unter Berücksichtigung der heutigen Kommunikations-Realität weiterzuentwickeln. Die EVU sollen selber entscheiden können, wie und wann sie innerhalb des Kalenderjahres die Endverbraucher informieren (Brief, Rechnungsbeilage, Kundenportal, Kundenmagazin etc.). Zudem

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>a. die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität;</p> <p>b. die prozentualen Anteile der Elektrizität, die im Inland und im Ausland produziert wurden;</p>	<p>des stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmens mit jeweils folgenden Angaben:</p> <p>a. die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität;</p> <p>b. die prozentualen Anteile der Elektrizität, die im Inland und im Ausland produziert wurden;</p>	<p>mit dem Lieferantenmix des stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmens. Mittels Stromkennzeichnung informiert das stromkennzeichnungspflichtige Unternehmen, unter Hinweis auf die entsprechende Webseite, die Endverbraucher mindestens zum Lieferantenmix des stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmens mit jeweils folgenden Angaben:</p> <p>a. die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität, <u>eingeteilt mindestens in die Hauptkategorien gemäss Tabelle 1.1 in Anhang 1;</u></p>	<p>werden Rechnungen heute oft per e-Bill bezahlt und durch die Endverbraucher gar nicht mehr (im Detail) angesehen. Die Lieferantenmixe aller Schweizerischen EVU inkl. Vergleich untereinander (sortierbar nach verschiedenen Kriterien: Alphabetisch nach EVU, nach Energieträger oder gefördertem Strom) und der Vergleich mit dem CH-Durchschnittslieferantenmix findet sich einfach, einheitlich, zeitgemäss und kundenfreundlich unter https://www.strom.ch/de/service/stromkennzeichnung. Ein Hinweis auf der Stromkennzeichnung der einzelnen EVU auf die obgenannte Webseite erscheint daher deutlich zielführender als die aktuell vorgeschlagene Lösung der «grafischen Gegenüberstellung geliefertes Produkt/Lieferantenmix».</p> <p>Wichtig für die Transparenz ist es, den Endverbrauchern die Inhalte gemäss Bst. a bis e zu vermitteln. Die Form der Vermittlung soll den EVU überlassen werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der Tabellen gemäss HKSV-Anhang 1, Ziff. 2.4 und 2.5 sowie Figur 1 und 2 wird dabei klar begrüsst. Der Aufwand zur Stromkennzeichnung muss für die EVU sinnvoll bewältigbar bleiben, gerade auch vor dem Hintergrund der ab Anfang 2027 greifenden quartalsscharfen Stromkennzeichnung.</p> <p>EVU, welche über dies hinausgehen wollen, sollen dies weiterhin tun können, daher das Wort «mindestens»</p> <p>Abs. 1 Bst. a: Als Mindestanforderung macht es Sinn sich auf die Hauptkategorien Erneuerbare Energien, geförderter Strom, Kernenergie und Fossile Energieträger zu fokussieren. Die Unterscheidung zwischen Wasserkraft und übrige erneuerbare Energien scheint nicht mehr zeitgemäss. Es nützt den Endverbraucher mehr, wenn sie eine klare anstelle eine allzu detaillierte und in Folge unübersichtliche Information erhalten.</p>

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>c. das Bezugsjahr; d. den Namen und die Kontaktstelle des kennzeichnungspflichtigen Unternehmens.</p> <p>2 Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen ist auch dann für die Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich, wenn die Elektrizitätsrechnung von einem anderen Unternehmen zugestellt wird.</p> <p>3 Im Übrigen ist die Stromkennzeichnung gemäss Anhang 1 vorzunehmen.</p>	<p>c. Angaben zu den durch die Stromproduktion direkt verursachten Emissionen an CO₂ sowie zu der Menge anfallender radioaktiver Abfälle gemäss Herkunftsnachweis; d. das Bezugsjahr; e. den Namen und die Kontaktstelle des kennzeichnungspflichtigen Unternehmens.</p>	<p><u>1^{bis} (neu) Das Bundesamt für Energie stellt sicher, dass die erforderlichen Informationen für die Erfüllung der Angaben nach Abs. 1 Bst. c jährlich bis zum 31. Dezember veröffentlicht werden.</u></p>	<p>Abs. 1^{bis}: Es muss sichergestellt werden, dass alle kennzeichnungspflichtigen Unternehmen die gleichen Grundlagen zur Berechnung der gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c erforderlichen CO₂-Emissionen verwenden. Das BFE stellt sicher, dass diese Informationen zur Verfügung stehen. Dabei sollte beachtet werden, dass die Vorgaben zur Berechnung der direkt verursachten Emissionen an CO₂ (Scope 1) mit anderen Vorgaben im Bereich der Berichterstattung zu Klimabelangen übereinstimmen müssen. Der VSE wird diesbezüglich Empfehlungen machen.</p>
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen			
	<p>Art. 9c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2024 Die neuen Vorgaben in Artikel 8 und Anhang 1 gelten erstmals für das Lieferjahr 2025.</p>		
Anhang 1 (Art. 1 und 8)	Anhang 1 (Art. 1 und 8)		
Anforderungen an die Stromkennzeichnung	Anforderungen an die Stromkennzeichnung		
1 Energieträger und Zuordnung			

Verordnungen Stromgesetz – EnV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>1.1 Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:</p> <p>Obligatorische Hauptkategorien</p> <p>Erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserkraft - Übrige erneuerbare Energien - Geförderter Strom <p>Nicht erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernenergie - Fossile Energieträger 	-	<p>Obligatorische Hauptkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerbare Energien - Wasserkraft - Übrige erneuerbare Energien - Geförderter Strom <p>Nicht erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernenergie - Fossile Energieträger 	<p>Es braucht eine neue Einteilung. Die Unterscheidung zwischen Wasserkraft und übrige erneuerbare Energien scheint nicht mehr zeitgemäss.</p> <p>Als Mindestanforderung macht es Sinn sich auf folgende Hauptkategorien zu fokussieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerbare Energien, - geförderter Strom, - Kernenergie und - fossile Energieträger <p>Unterkategorien bleiben freiwillig.</p>
2 Kennzeichnung			
<p>2.4 Die Kennzeichnung erfolgt mittels Tabelle, entsprechend dem Beispiel in Figur 1 oder Figur 2. Deren Masse müssen mindestens 10 x 7 cm betragen.</p>	<i>Ziff. 2.4 Aufgehoben</i>		
<p>2.5 Wird in der Tabelle der Produktemix nach Artikel 4 Absatz 2 EnV angegeben (Beispiel: Figur 2), so ist auch auf den Fundort der gemeinsamen Veröffentlichung nach Artikel 4 Absatz 3 hinzuweisen.</p> <p>Beispiel einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität nach den Mindestanforderungen für die Angabe des Lieferantenmixes:</p>	<i>Ziff. 2.5 Aufgehoben</i>		
<p>https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/764/de#annex_1/lv_u1/lv_2</p>	<i>Figur 1 Aufgehoben</i>		
<p>https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/764/de#annex_1/lv_u1/lv_2</p>	<i>Figur 2 Aufgehoben</i>		